

II

Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,98
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 42,26

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 3,71

III

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

3. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,86
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,72

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Bürgermeisterin: